

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/16
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/16)

23. Dezember 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Kennzeichnung von Flaschenbündeln

Antrag der Internationalen Organisation für Normung (ISO)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Es bestehen keine klaren Vorschriften für die Anbringung von Kennzeichnungen über die wiederkehrende Prüfung an Flaschenbündeln.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme von Kennzeichnungsvorschriften in Absatz 6.2.3.9.7 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

- UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – Modellvorschriften, 18. überarbeitete Ausgabe;
- informelles Dokument INF.7/Rev.1 und Bericht ECE/TRANS/WP.15/221 der 95. Tagung der WP.15;
- OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/ 130, Anlage II.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der Erörterung der Norm 15888:2013 *Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung* durch die Normen-Arbeitsgruppe wurde festgestellt, dass das RID/ADR keine Vorschriften für die Kennzeichnung von Flaschenbündeln nach der wiederkehrenden Prüfung enthält.
2. RID/ADR-Flaschenbündel sind eindeutig Druckgefäße und unterliegen damit hinsichtlich der Prüfung der gesamten Einheit den Vorschriften der Unterabschnitte 6.2.1.6 und 6.2.3.5. Die Kennzeichnungsvorschriften werden jedoch in Absatz 6.2.3.9.7 durch einen Verweis auf die Kennzeichnungsvorschriften für UN-Flaschenbündel in Unterabschnitt 6.2.2.10 festgelegt. Dieser Unterabschnitt enthält jedoch keine Kennzeichnungsvorschriften für die wiederkehrende Prüfung.
3. Die Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung von UN-Druckgefäßen sind durch einen Verweis auf Unterabschnitt 6.2.2.4 angegeben, der eine Liste von Normen enthält. Bisher gibt es keine ISO-Norm für die wiederkehrende Prüfung von Flaschenbündeln, so dass keine Festlegungen bezüglich des Prüfverfahrens bestehen und in der Folge keine formelle wiederkehrende Prüfung möglich ist. Arbeiten an einer ISO-Norm wurden bisher nicht aufgenommen, so dass Vorschriften für die Kennzeichnung von UN-Flaschenbündeln noch für einen bedeutenden Zeitraum nicht zur Verfügung stehen werden.
4. In Europa wurden Kennzeichnungen für die wiederkehrende Prüfung aus praktischen Erwägungen unter Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften des Absatzes 6.2.2.7.7 an Flaschenbündeln angebracht. Ziel dieses Antrags ist es, Zweifelsfälle durch Aufnahme vollständiger Vorschriften auszuräumen. Da die Normen für die wiederkehrende Prüfung des Unterabschnitts 6.2.4.2 verpflichtend anzuwenden sind, erscheint es vernünftig, hinsichtlich der Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung auf diesen Unterabschnitt zu verweisen.
5. Abgesehen von dem Verweis auf Unterabschnitt 6.2.4.2 ist der vorgeschlagene Text identisch mit dem Text des Absatzes 6.2.2.7.7, der allgemein für Druckgefäße gilt.

Antrag 1

6. In Absatz 6.2.3.9.7 folgenden unterstrichenen Text hinzufügen:

"6.2.3.9.7 Kennzeichnung von Flaschenbündeln

Die Kennzeichnung von Flaschenbündeln muss mit der Ausnahme, dass das in Absatz 6.2.2.7.2 a) festgelegte Verpackungssymbol der Vereinten Nationen nicht angebracht werden darf, dem Unterabschnitt 6.2.2.10 entsprechen.

Zusätzlich zu den vorausgehenden Kennzeichen muss jedes Flaschenbündel, das die Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des Unterabschnitts 6.2.4.2 erfüllt, mit Kennzeichen versehen sein, die folgende Angaben enthalten:

- a) den (die) Buchstaben des Unterscheidungszeichens des Staates, der die Stelle, welche die wiederkehrende Prüfung durchführt, zugelassen hat, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr^{*)}. Dieses Kennzeichen ist nicht erforderlich, wenn die Stelle von der zuständigen Behörde des Landes zugelassen wurde, in dem die Zulassung der Herstellung erfolgt ist;
- b) das eingetragene Zeichen der von der zuständigen Behörde für die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen zugelassenen Stelle;

- c) das Datum der wiederkehrenden Prüfung durch Angabe des Jahres (zwei Ziffern), gefolgt von der Angabe des Monats (zwei Ziffern) und getrennt durch einen Schrägstrich (d.h. «/»). Für die Angabe des Jahres dürfen auch vier Ziffern verwendet werden.

Die oben angegebenen Kennzeichen müssen nacheinander in der angegebenen Reihenfolge erscheinen."

*) Das im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr."

Antrag 2

7. Die bei der Gemeinsamen Tagung im März 2013 angenommene Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Flaschenbündeln in Absatz 1.6.2.13 muss auch die Kennzeichnungen für die wiederkehrende Prüfung abdecken. Darüber hinaus sind auch die in dieser zuvor angenommenen Übergangsvorschrift enthaltenen Querverweise nicht mehr korrekt, da durch die Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften die angegebenen Absätze entfallen sind.
8. Der Unterabschnitt 1.6.2.13 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"1.6.2.13 Flaschenbündel, die vor dem 1. Juli 2013 hergestellt wurden und nicht nach den Vorschriften ~~der Absätze 6.2.3.9.7.2 und 6.2.3.9.7.3~~ des Unterabschnitts 6.2.3.9.7 gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2015 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

Begründung

9. Durch diesen Antrag wird eine Lücke in den Regelwerken geschlossen. Die Änderung dürfte nicht zu Problemen führen, da lediglich das wiedergegeben wird, was von den Prüfstellen bereits angewendet wird.
